

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 57.

München, den 24. November 1875.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 17. November 1875, die Erhebung der Kindviehzucht in den Gemeinden, hier den Vollzug des Artikels 111 Absatz 1. des Polizeistrafgesetzbuches betr.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Erhebung der Kindviehzucht in den Gemeinden, hier den Vollzug des Artikels 111 Absatz 1 des Polizeistrafgesetzbuches betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Artikels 111 Absatz 1 des Polizeistrafgesetzbuches für Bayern vom 26. December 1871 zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Zuchtstiere, welche zur Benützung für die Viehzucht einer Gemeinde bestimmt sind, zur Zucht zu verwenden, verwenden zu lassen oder auf Gemeinbeweiden zu treiben, ist durch die Erlangung des vorschriftsmäßigen Erlaubnißscheines bedingt.

Eines solchen Erlaubnißscheines bedürfen jedoch jene Zuchtstiere nicht, welche bei dem jüngst vorausgegangenen Central-Landwirthschaftsfeste oder bei einer innerhalb Jahresfrist stattgehabten öffentlichen Kreis- oder Bezirksthierschau prämiirt wurden.